

# Die rechtlichen Grundlagen der Cementbestellung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Cementbulletin**

Band (Jahr): **1 (1933)**

Heft 7

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-153093>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# CEMENTBULLETIN

JULI 1933

NUMMER 7

## **Die rechtlichen Grundlagen der Cementbestellung**

**Praktische Winke, auf die bei der Bestellung  
von Cement zu achten ist.**

**Dem Beton die Zukunft!**

In unsern Bulletins No. 4 und 5 haben wir Sie über die Normen aufgeklärt – heute ziehen wir die praktischen Schlussfolgerungen daraus.

Der Jurist, der einen Streitfall zu beurteilen hat, fragt sich zuerst, welche Vertragsart er vor sich hat: Daraus gewinnt er seine Schlussfolgerungen. Stellen wir also zunächst fest: Wer Cement bestellt, schliesst einen **Kaufvertrag** ab (Schweiz. Obligationenrecht, Art. 187–215).

Der Käufer erwirbt eine fertig erstellte Ware, den Cement; es liegt nicht wie z. B. beim Werkvertrag ein Auftrag zur Herstellung einer bestimmten Ware vor.

## **1. Eigenschaften, die der Cement haben muss**

Wer eine Ware kauft, kann verlangen, dass sie den Zwecken, für die sie bestimmt ist, genügt. Der Cement muss also zu allen Cementarbeiten verwendbar sein. Besitzt der Cement diese Eigenschaften nicht, so liegt ein Mangel vor, der den Käufer berechtigt, die Ware entweder zurückzuweisen oder Schadenersatz zu beanspruchen.

Im Cementbulletin No. 5 haben wir Ihnen dargelegt, dass **ein Cement, der den schweizerischen Normen entspricht, zu allen Bauten unter Wasser und an der Luft verwendet werden kann.**

Daraus folgt:

- a) Bestellen Sie Cement, so muss er den schweizerischen Normen entsprechen;
- b) Erfüllt ein Cement die Anforderungen der schweizerischen Normen, so hat der Cementlieferant seine Verpflichtung erfüllt, eine gute, brauchbare Ware zu liefern.

## **2. Prüfungspflicht**

Der Käufer soll die Ware bei Ablieferung sofort prüfen. Die Normen schreiben vor, dass die Proben spätestens 14 Tage nach Abgang von der Fabrik entnommen werden müssen.

Beim Cement hat sich diese Prüfung darauf zu erstrecken, ob der Cement normengemäss ist. Das geschieht durch die Normenprobe. Bei grossen Bauten (Brücken, Stauwehren usw.) ist es deshalb üblich, den eingelieferten Cement fortlaufend der Normenprobe zu unterziehen. In vielen Fällen wird nun die Normenprobe, weil zeitraubend und der Cement sofort verwendet werden muss, unterlassen (immerhin lässt sich bei einem Cement, der die 7 tägige Normenprobe besteht, mit grösster Wahrscheinlichkeit annehmen, dass er auch der 28 tägigen Probe genügt). Für die Cementmarken der E. G. Portland ist die Prüfung eigentlich überflüssig, da die Fabriken der E. G. Portland nur Cement liefern, der den Normen entspricht. Haben Sie Zweifel über die Qualität einer neuen, Ihnen noch nicht bekannten Cementmarke, so empfiehlt es sich, sofort bei Ablieferung eine Normenprobe

durch ein amtliches Prüfungslaboratorium zu veranlassen. Weisen Sie nicht normengemässe Cemente zurück.

Bei den Cementen der E. G. Portland werden Sie immer feststellen, dass sie den Normen entsprechen; denn die E. G. Portland macht es ihren Fabriken zur eisernen Pflicht, nur normengemässen Cement herzustellen. Übrigens wacht jede unserer

Fabriken schon selbst scharf auf den Ruf ihrer Fabrikate. Wir können Ihnen verraten, dass die Fabriken sich auch gegenseitig kontrollieren; denn alle Fabriken der E. G. Portland sind daran interessiert, dass das Vertrauen in den Cement nicht zu erschüttern ist.

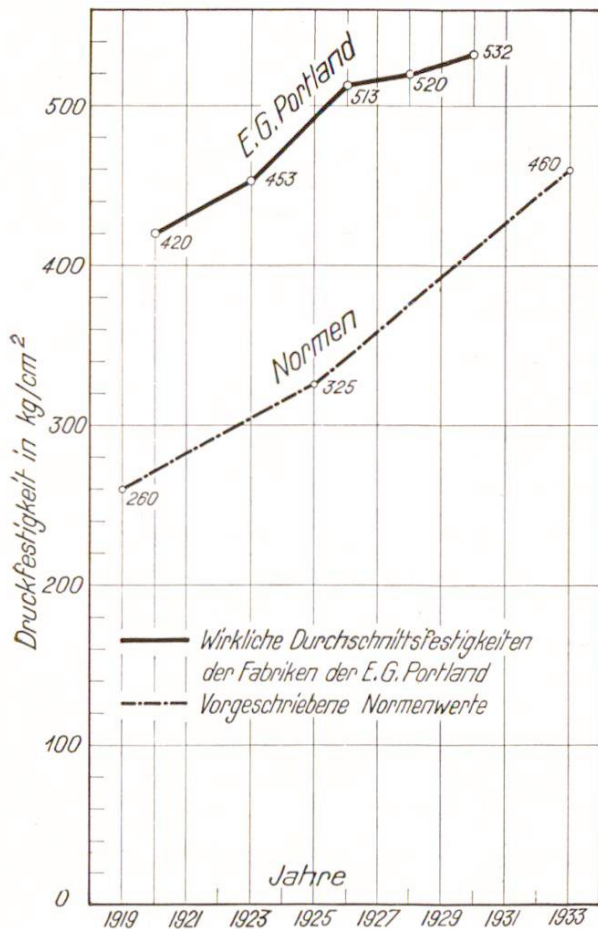


Abb. 1. Normen und mittlere Druckfestigkeiten der Schweizer-Cemente

### 3. Feststellung von Mängeln

Der Käufer hat nicht nur die Pflicht, die Ware bei Ablieferung zu prüfen, er muss auch dem Verkäufer, seinem Lieferanten, sofort Mitteilung machen, wenn er glaubt, einen Mangel feststellen zu können. Unterlässt er diese Mitteilung, so gilt, dass er sich mit der mangelhaften Ware abfindet.

Glauben Sie einen Mangel an einem Bauwerk festzustellen, so empfiehlt es sich, in jedem Fall die Eidg. Materialprüfungsanstalt in Zürich davon in Kenntnis zu setzen, damit Umfang und Art des Schadens von neutraler Seite festgestellt wird. Auch die Technische Forschungs- und Beratungsstelle der E. G. Portland in Hausen wird Ihnen in solchen Fällen mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Ein Jahr nach Ablieferung der Ware verjährt die Klage auf Schadenersatz, selbst wenn die Mängel erst später entdeckt werden. Das Gesetz überbindet also dem Käufer allerlei Pflichten, Umtriebe, Unkosten usw., wenn er eine mangelhafte Ware geliefert bekommt.

Cement, das „tägliche Brot“ des Baumeisters, ist ein Vertrauensartikel. Verlangen Sie deshalb stets, dass Ihnen nur ein normengemässer Cement geliefert wird. Bei den bewährten Marken der E. G. Portland erübrigt sich eine solche Vorschrift, da unsere Fabriken nur normengemässe Ware liefern. Normengemässer Cement bewahrt Sie vor Schaden und Nachteilen. Finden Sie sich aber mit einem Cement ab, der den Normen nicht genügt, so kann das verhängnisvoll für Sie werden: Sie riskieren Schaden und Verluste und vertrauen einem Material, das den heutigen Anforderungen und dem heutigen Stand der Technik nicht entspricht. Dann wird man Ihnen vielleicht den Vorwurf nicht ersparen, dass Sie mit einem minderwertigen Material arbeiten. Wenn auch:

die schweizerischen Cementfabriken zugestimmt haben, dass die Anforderungen der Normen ganz bedeutend heraufgesetzt werden;

die Qualitätsverbesserungen des Cementes nur mit grossen Kosten möglich waren; es ständiger Überwachung, grosser Aufwendungen und vieler Arbeit bedarf, um regelmässig eine

unbedingt einwandfreie Ware sicherzustellen; so ist doch der Cement heute **der billige Baustoff**. Aus Abbildung 2, die dem Jahresbericht des Schweiz. Baumeisterverbandes 1932 entnommen ist, geht hervor, dass der Cementpreis auf dem wichtigen Konsumplatz Zürich nicht wesentlich höher ist als 1914 (Abbildung 2). Dabei sind die Frachten, welche die Fabriken tragen, mehr als doppelt so hoch als 1914. Der Cement wird also z. B. nach Zürich ab Fabrik billiger verkauft als 1914.

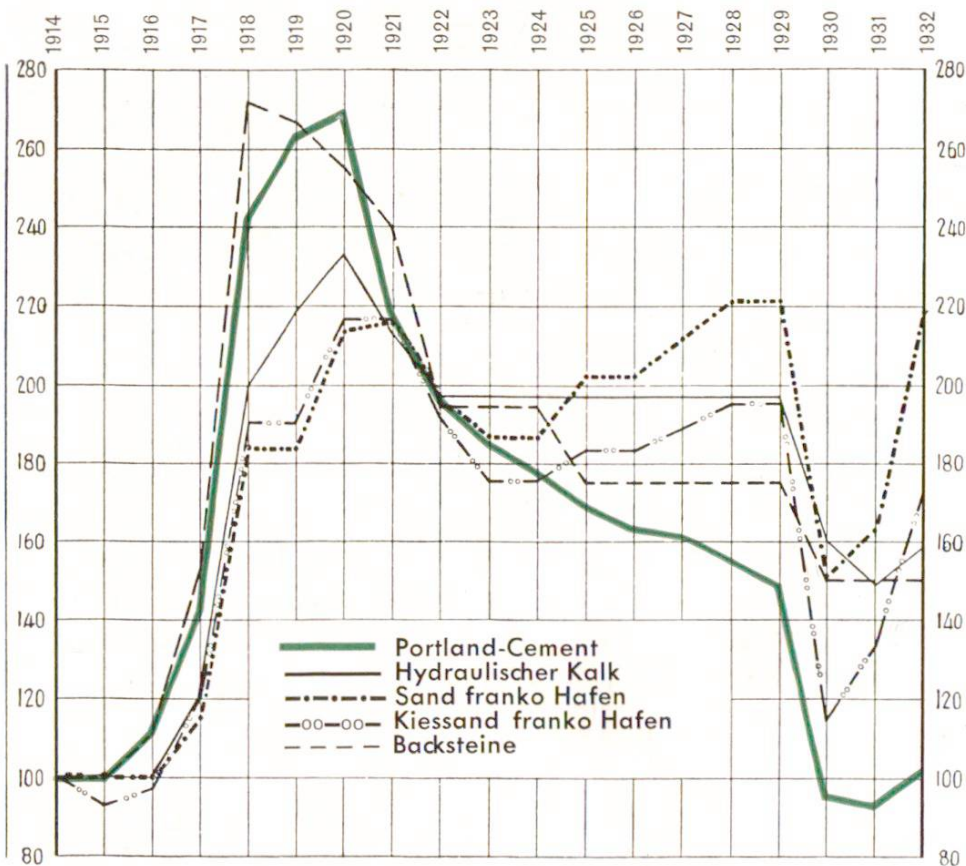


Abb. 2. Materialpreise auf dem Platze Zürich

Es ist ein langer und kostspieliger Weg vom Steinbruch bis zum versandbereiten Cement. Haben Sie schon bedacht, dass ein Sack Cement zu 50 kg ab Fabrik höchstens Fr. 1.90 kostet? Der Dienstmann, der Ihren Koffer zum Bahnhof hinausträgt, verlangt von Ihnen beinahe ebensoviel!